



Finanzordnung
des
Nordschwäbischen
Dartverband e.V.

(Stand: September 2019)

Um den Verband eine wirtschaftliche Basis zu sichern wird er durch Abgaben der Mitglieder finanziert. Diese Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Jahresbeiträge
- b) Sonstige Einnahmen (z.B. Werbung, Sponsoren)

§ 1 Jahresbeitrag

1. Es sind von den Mitgliedsvereinen je gemeldeten Spieler € 8,00 pro Jahr zuzüglich dem jeweils gültigen BDV/DDV-Beitrag an den Verband abzuführen.
2. Jugendliche unter 18 Jahren (Stichtag 01.August) sind beitragsfrei.
3. Die Beiträge an die Dachverbände (DDV / BDV) werden vom NSDV abgeführt.
4. Die Jahresbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. des Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
5. Für neue, erst im Laufe des Geschäftsjahres nachgemeldete Spieler der Mitgliedsvereine wird der volle Beitrag erhoben. Der Beitrag ist bei Meldung sofort fällig.
6. Bei Austritt im Laufe des Geschäftsjahres werden die für das Jahr entrichteten Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 2 sonstige Einnahmen

1. Unter diese Einnahmen fallen Werbeeinnahmen des Verbandes, Sponsorengelder und freiwillige Zuwendungen von Privatpersonen oder Geschäftspartnern.
2. Die Kautions der Bayernliga-/Landesligateams sind vom NSDV mit der Beitragsrechnung einzuziehen und an den BDV zu überweisen.
3. Das Reuegeld beträgt pro Verein € 25.

§ 3 Verwendung der Mittel

Die Einnahmen des NSDV dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken, im Interesse seiner Mitglieder verwendet werden.

§ 4 Zeichnungsberechtigung

1. Ausgaben bis zu € 500,00 können von einem Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums alleine genehmigt werden. Je weitere € 500,00 ist die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Geschäftsführenden Präsidiums erforderlich.
2. Ausgaben bis zu € 2000,00 können mit Mehrheitsbeschluss vom Präsidium genehmigt werden.
3. Ausgaben über € 2000 müssen von der Delegiertenversammlung genehmigt werden. Die Einfache Mehrheit genügt in diesem Fall.

4. Von dieser Regelung ist die Überweisung des BDV/DDV-Beitrags ausgeschlossen.

§ 5 Verbandseignes Konto

Der Kassenwart ist verpflichtet ein Verbandseignes Konto einzurichten